



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: ABRH-CKHHHV, BD00993713

Kontakt: Anita Bianchi, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 48, www.zh.ch/wasserbau

1/6

Gemeinde Laufen-Uhwiesen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Laufen-Uhwiesen
- Gewässer – Anderbach, öffentliches Gewässer Nr. 1210
– Brandbach, öffentliches Gewässer Nr. 1211
– Chatzenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1212
– HWE Anderbach, öffentliches Gewässer Nr. 12101
– Weierwiesweiher, Wasserrechtsweiher Nr. k0231
- Massgebende
Unterlagen – Technischer Bericht vom 14. Juli 2022 inkl. Anhang
– Übersichtsplan, Mst. 1:2000 vom 14. Juli 2022
– Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-2, Mst. 1:1000 vom 14. Juli 2022
– Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 3, Mst. 1:1000 vom 14. Juli 2022

Sachverhalt

Der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen stimmte am 16. August 2022 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Laufen-Uhwiesen vom 23. August 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 17. August 2022 bis 15. Oktober 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt

auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben.

Während dieser Frist sind keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Anderbach, öffentliches Gewässer Nr. 1210
- Brandbach, öffentliches Gewässer Nr. 1211
- Chatzenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1212
- HWE Anderbach, öffentliches Gewässer Nr. 12101
- Weierwiesweiher, Wasserrechtsweiher Nr. k0231

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich die Fliessgewässer und der Wasserrechtsweiher nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die

jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnensohlenbreiten ermittelt.

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Weinland Nord» (Baudirektionsverfügung Nr. 0560 vom 31. August 2015) liegt für den Chatzenbach und für den Anderbach eine geringe Gefährdung (gelber Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums am Abschnitt «Landstrasse» des Anderbachs von 11 m auf 13.1 m nötig ist; für den Chatzenbach ist hingegen keine Erhöhung erforderlich.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung entweder kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)) oder der Revitalisierungsnutzen ist nicht klassiert. Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Im massgebenden Perimeter betrifft dies den Chatzenbach sowie die Abschnitte «Landstrasse», «Zufluss Weiher» und «Weiergasse» des Anderbachs. Diese Abschnitte weisen eine natürliche, naturnahe oder wenig beeinträchtigte Gewässer-Ökomorphologie auf. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen; an diesen Gewässerabschnitten wird der minimale Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ermittelt und entsprechend nach Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt.

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen verlaufen nicht durch dicht überbautes Gebiet. Es erfolgt somit keine Reduktion der Gewässerraumbreite.

Entlang des Chatzenbachs wird der Gewässerraum mit der bestehenden Gewässerparzelle harmonisiert. Im Abschnitt «Weiergasse» des Anderbachs erfolgt eine

Harmonisierung mit der bestehenden angrenzenden Strassenparzellengrenze der Weiergasse. Durch diese Harmonisierungen wird die Gewässerraubbreite nicht angepasst.

Der Planungsträger hat die Gewässerraublinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Von der Gewässerraubfestlegung in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen sind gesamthaft 4'487 m² FFF (Nutzungsseignungsklassen 1-5) betroffen. Am Brandbach, an der HWE Anderbach und am Weierwiesweiher resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraubes. Da es sich beim Brandbach und bei der HWE Anderbach um den Gewässerraub eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraub nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (PRG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraub überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraubes durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Am Abschnitt «Weiergasse» des Anderbachs wird der minimale Gewässerraub aufgrund der wenig beeinträchtigten Gewässer-Ökomorphologie auf die Biodiversitätskurve erhöht. Dadurch kommen zusätzliche FFF im Gewässerraub zu liegen. Bei diesem Abschnitt besteht nicht primär die Absicht für eine Revitalisierung mit baulichen Massnahmen, welche den Verlust von FFF zur Folge haben könnte. Die Erhöhung des minimalen Gewässerraubes dient dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität sowie der Optimierung der Vernetzung von bestehenden aquatischen und terrestrischen Lebensräumen. Bei einem allfälligen künftigen Revitalisierungsprojekt wäre die Verhältnismässigkeit einer Beanspruchung dieser Fruchtfolgeflächen in einer stufengerechten Interessenabwägung erneut zu prüfen. Mit der vorliegenden Gewässerraubfestlegung bleiben die Fruchtfolgeflächen in jedem Fall erhalten.

Der Anderbach (inkl. HWE Anderbach) und der Brandbach verlaufen in einer unbebauten Freihaltezone. Der Chatzenbach verläuft durch teils bebaute Bauzone (Wohnzone und Zone für öffentliche Bauten). Aufgrund der Harmonisierung mit der Gewässerparzelle entsteht aber keine Betroffenheit von Bauparzellen. Durch die vorliegende Festlegung werden keine bestehenden Bauten und Anlagen, keine Objekte des Denkmal- oder Ortsbildschutzes und keine archäologischen Zonen tangiert.

Beim Abschnitt «Weiergasse» des Anderbachs wird der Gewässerraub auf die Biodiversitätskurve erhöht und rechtsufrig mit der Strassenparzelle der Weiergasse harmonisiert. Dadurch wird die rechtsseitig angrenzende Landwirtschaftszone, welche als Ackerfläche genutzt wird, nicht vom Gewässerraub tangiert. Linksufrig wird die Freihaltezone, welche als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt wird, vom erhöhten Gewässerraub betroffen. Bei den Abschnitten «Landstrasse» und «Zufluss Weiher» des Anderbachs erfolgt die Erhöhung des Gewässerraubes aufgrund des Hochwasserschutzdefizits resp. der Ökomorphologie, dadurch werden zusätzliche Biodiversitätsförderflächen (BFF) betroffen. Am Chatzenbach sind durch den Gewässerraub nach Art. 41a Abs. 1 GSchV Wiesen und BFF betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV darf der Gewässerraub landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als

Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Durch die Überlagerung von BFF mit dem Gewässerraum entsteht kein Nutzungskonflikt, da der Gewässerraum weiterhin als BFF landwirtschaftlich genutzt werden kann.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:

- Anderbach, öffentliches Gewässer Nr. 1210
- Brandbach, öffentliches Gewässer Nr. 1211
- Chatzenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1212
- HWE Anderbach, öffentliches Gewässer Nr. 12101
- Weierwiesweiher, Wasserrechtsweiher Nr. k0231

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 14. Juli 2022 inkl. Anhang
- Übersichtsplan, Mst. 1:2000 vom 14. Juli 2022
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-2, Mst. 1:1000 vom 14. Juli 2022
- Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF) Nr. 3, Mst. 1:1000 vom 14. Juli 2022

II. Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird eingeladen,

- diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),



- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Laufen-Uhwiesen, Andi Pfenninger, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen;
- b) Ingesa AG, Stefan Gilg (elektronisch an stefan.gilg@ingesa.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (elektronisch);
- g) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Alex Marty (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch)
- k) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

24. Nov. 2022



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 06.12.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.12.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001649

Publizierende Stelle
Gemeinde Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen

Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet, Genehmigung

Betrifft: 8248 Laufen-Uhwiesen

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die Baudirektion Kanton Zürich hat den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet festgelegt. Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen macht die Festlegung des Gewässerraums öffentlich bekannt und legt sie öffentlich auf (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).

Beschluss-/Verfügungsnummer: BD 00993713

Beschluss-/Verfügungsdatum: 24.11.2022

Angaben zur Auflage:

Die Verfügung und die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen, öffentlich auf und können zu den regulären Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 05.01.2023

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

11. Jan. 2023

Kontaktstelle:

Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Dorfstrasse 28

8248 Uhwiesen



Kanton Zürich
Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Technischer Bericht

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 HWSchV



Ersteller	Besteller
 INGESA AG GEOMATIK / BAUINGENIEURWESEN GEMEINDEINGENIEURWESEN / PLANUNG Landstrasse 51 / 8450 Andelfingen T 052 305 22 55 / andelfingen@ingesa.ch	Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen Gemeindeverwaltung Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen Tel.: 052 647 60 00 gemeinde@laufen-uhwiesen.ch, www.uhwiesen.ch
14.07.2022, Stefan Gilg	

Impressum

Revisionsverzeichnis

Version	Revision, Status	Autor	Datum
0.1	Erstellung	Benjamin Kuratli	11.03.2020
0.2	1. Überarbeitung	Benjamin Kuratli	15.04.2020
0.3	2. Überarbeitung	Benjamin Kuratli	30.04.2020
0.4	3. Überarbeitung	Benjamin Kuratli	02.06.2020
0.5	Überarbeitung gemäss Vorprüfung AWEL und Mehranforderungen AWEL	Stefan Gilg / Dennis Lingwood	22.06.2022
0.6	Schlussprüfung AWEL	Stefan Gilg / Dennis Lingwood	14.07.2022
0.7			
1.0	Gültiges Dokument	Stefan Gilg / Dennis Lingwood	14.07.2022

Kontakte

Ersteller	Besteller
Stefan Gilg +41 52 305 22 45 stefan.gilg@ingesa.ch	Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen Gemeindeverwaltung Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen

Dateiablage:

I:\...1_082_0014_gewässerraumfestlegung\doku_gültig\421_082_0014tb_Laufen-Uhwiesen_Gewässerraumfestlegung.docx

Inhalt

1	Einleitung.....	6
1.1	Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	6
1.2	Produkte	6
2	Grundlagen und Vorgehen	7
2.1	Grundlagenübersicht - Ergebnisse Vorabklärung.....	7
2.1.1	Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund.....	7
2.1.2	Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben	7
2.1.3	Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben	8
2.2	Rechtsgrundlagen	9
2.3	Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten")	9
2.4	Ergebnisse Vorabklärung	10
2.5	Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	10
3	Gewässer im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen.....	11
3.1	Ortsspezifische Gesamtschau	11
3.2	Historische Entwicklung und Denkmalpflege.....	11
3.3	Bestimmungen gemäss BZO und Gewässerabstandslinien	12
4	Abschnittsbildung.....	13
4.1	Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung	13
4.2	Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte	13
5	Bemessung Gewässerraum	14
5.1	Gewässerraum nach GSchG / GSchV.....	14
5.1.1	Ausscheidung des minimalen Gewässerraums.....	14
5.1.2	Stehende Gewässer / künstliche Gewässer	14
5.1.3	Eingedolte Gewässer	14
5.2	Erhöhung Gewässerraum	14
5.2.1	Hochwasserschutz	14
5.2.2	Revitalisierung	18
5.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	18
5.2.4	Gewässernutzung	18
5.3	Anpassung an die baulichen Gegebenheiten.....	18
5.3.1	Dicht überbautes Gebiet.....	18
5.3.2	Asymmetrische Anordnung	19
5.3.3	Nachweis Hochwasserschutz	19
5.3.4	Interessenabwägung	19
5.4	Schlussprüfung	20
5.4.1	Generalisierung.....	20
5.4.2	Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben	20
5.4.3	Fruchtfolgefläche	20
5.4.4	Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums.....	20
6	Ausscheidung Gewässerraum.....	21
6.1	Anderbach [1210].....	21
6.1.1	Abschnitt "Landstrasse" (Landstrasse – Einmündung Brandbach)	21
6.1.2	Abschnitt "Zufluss Weiher" (Einmündung Brandbach - Wasserrechtsweiher)	22
6.1.3	Abschnitt "Weiher" (Weierwis)	23
6.1.4	Abschnitt "Weiergasse" (Wasserrechtsweiher - Weiergasse)	24
6.2	HWE Anderbach [12101].....	25
6.2.1	Abschnitt "Hochwasserentlastung" (Wasserrechtsweiher - Weiergasse)	25
6.3	Brandbach [1211].....	26
6.3.1	Abschnitt "Brandbach".....	26
6.4	Chatzenbach [1212].....	27
6.4.1	Abschnitt "Chatzenbach"	27
7	Übersicht Verfahrensablauf	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Laufen-Uhwiesen (Quelle: http://maps.zh.ch , bearbeitet).....	11
Abbildung 2: Wild-Karte, ca. 1850 (Quelle: http://maps.zh.ch , bearbeitet)	12
Abbildung 3: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (Quelle: www.gewaesserraum.ch)	15
Abbildung 4: Querprofilbetrachtung für das offene Gerinne (Quelle: www.gewaesserraum.ch).....	15
Abbildung 5: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	16
Abbildung 6: Naturgefahrenkarte (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	17
Abbildung 7: Wassertiefenkarte HQ ₃₀₀ (Quelle: http://maps.zh.ch , nicht massstäblich).....	17
Abbildung 8: "dicht überbautes" Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen	19
Abbildung 9: Abschnitt "Landstrasse", 18.02.2020 (Sicht in Richtung Südwesten)	21
Abbildung 10: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Landstrasse" [vgl. Plan-Nr. 1].....	21
Abbildung 11: Abschnitt "Zufluss Weiher", 18.02.2020.....	22
Abbildung 12: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Zufluss Weiher" [vgl. Plan-Nr. 1]	22
Abbildung 13: Wasserrechtsweiher, 18.02.2020.....	23
Abbildung 14: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Weiher" [vgl. Plan-Nr. 1].....	23
Abbildung 15: Abschnitt "Weiergasse" Ost, 18.02.2020	24
Abbildung 16: Abschnitt "Weiergasse" West, 18.02.2020.....	24
Abbildung 17: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Weiergasse" [vgl. Plan-Nr. 1]	24
Abbildung 18: Abschnitt "Hochwasserentlastung", Orthofoto ZH 2014-2018 (Zugriff: 30.04.2020).....	25
Abbildung 19: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hochwasserentlastung" [vgl. Plan-Nr. 1]	25
Abbildung 20: Abschnitt "Brandbach", 18.02.2020	26
Abbildung 21: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Brandbach" [vgl. Plan-Nr. 1].....	26
Abbildung 22: Abschnitt "Chatzenbach" Süd, beim Tennisplatz, 18.02.2020	27
Abbildung 23: Abschnitt "Chatzenbach" Nord, beim Hof Untermörten 1, 18.02.2020.....	27
Abbildung 24: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Chatzenbach" [vgl. Plan-Nr. 2].....	27

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"
Anhang 2	Abschnittsweise Dokumentation der Interessen "Inventare" mit Substanzschutz
Anhang 3	HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung

Planbeilagen

- Übersicht Planeinteilung 1:2'000 14.07.2022
- Detailpläne Gewässerraumfestlegung:

Plan Nr. 1	<u>Weierwis</u>	1:1'000	14.07.2022
Anderbach:	Abschnitte "Landstrasse" / "Zufluss Weiher" / "Weiher" / "Weiergasse"		
HWE Anderbach:	Abschnitt "Hochwasserentlastung"		
Brandbach:	Abschnitt "Brandbach"		
Plan Nr. 2	<u>Hofacker</u>	1:1'000	14.07.2022
Chatzenbach:	Abschnitt "Chatzenbach"		
- Zusatzpläne:

Plan Nr. 3	Quantifizierung Fruchtfolgeflächen FFF	1:1'000	14.07.2022
------------	--	---------	------------

1 Einleitung

1.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

2011 hat der Bund das revidierte Gewässerschutzgesetz und die revidierte Gewässerschutzverordnung in Kraft gesetzt. Er verpflichtet darin die Kantone, entlang von See, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauungen zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum erhalten bleiben für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum haben Bestandesgarantie und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Während die Grösse des Gewässerraumes weitgehend der Bund festlegt, obliegt es den Kantonen, das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung zu regeln.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat des Kantons Zürich am 5. Oktober 2016 ein Vorgehenskonzept, eine Ausgabenbewilligung und eine Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei beschlossen. Damit wird es möglich, in den nächsten Jahren den Gewässerraum im Siedlungsgebiet des Kantons Zürich flächendeckend festzulegen und die geltenden restriktiven Übergangsbestimmungen des Bundes abzulösen.

Mit dem Vorgehenskonzept und der Änderungen der Hochwasserschutzverordnung, welche auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, hat der Regierungsrat die in Bezug auf den Gewässerraum massgebenden Punkte festgesetzt.

Der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen beauftragte mit Beschluss vom 1. Oktober 2019 das Ingenieur- und Planungsbüro Ingesa AG in Andelfingen mit der Ausführung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen.

1.2 Produkte

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wurden folgende Unterlagen erarbeitet:

- **Dokumentation "Festlegung Gewässerraum"**
Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum fest (Vorlage AWEL).
- **Technischer Bericht**
Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über den Ablauf und das Vorgehen der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Laufen-Uhwiesen und enthält die erforderlichen Begründungen und Nachweise gemäss den gesetzlichen Vorgaben und der erarbeiteten Arbeitshilfe vom AWEL ("Werkzeugkasten").
- **Pläne Gewässerraumfestlegung**
Die Übersicht über das gesamte Gemeindegebiet und die Planeinteilung ist auf einem Übersichtsplan im Massstab 1:2'000 ersichtlich. Die festgelegten Gewässerräume sind je Gewässer in zwei separaten Plänen im Massstab 1:1'000 detailliert dargestellt.
- **Plan Quantifizierung Fruchtfolgeflächen FFF**
Auf diesem Plan ist die detaillierte Quantifizierung der durch die Gewässerraumfestlegung tangierten Fruchtfolgeflächen dargestellt.

2 Grundlagen und Vorgehen

2.1 Grundlagenübersicht - Ergebnisse Vorabklärung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang 1 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit (mittlere oder grosse Relevanz) vorliegt, eingegangen.

2.1.1 Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Keine Strassenabschnitte der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

2.1.2 Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben

Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan vom 28. Oktober 2019 wird das Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen definiert. Zusätzlich ist die Fruchtfolgefäche im Landwirtschaftsgebiet eingetragen.

Revitalisierungsplanung

Die vorliegende kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Sie ist als Grundlage zu verstehen und ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Der Revitalisierungsnutzen zeigt den Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand. Für den Anderbach und Brandbach ist ein grosser bis mittlerer Revitalisierungsnutzen vorhanden. Der Revitalisierungsnutzen für den Chatzenbach ist nicht klassiert

Landschaftsschutz und -fördergebiete

Der Anderbach und der Brandbach liegen im Landschaftsförderungsgebiet Stammheim–Trüllikon–Cholfirst (BLN-Nr. 1403).

Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen

Der Projektperimeter befindet sich weitgehend im Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan.

Naturgefahrenkarte

Die Naturgefahrenkarte für die Gemeinde Laufen-Uhwiesen liegt vor. Diese wurde im Rahmen der Gefahrenkarte Weinland Nord erarbeitet und mit Erlassnummer 0560 am 31. August 2017 festgesetzt.

Risikokarte Hochwasser

Die Risikokarte ist die Verbindung der Gefahrenkarte mit der Massnahmenplanung. Sie zeigt den Handlungsbedarf für die Vermeidung oder Verminderung von Schäden auf. Die Modellierungsergebnisse vereinen Risiken für Personen, Versorgung, Umwelt, Sachwerte, und Kulturgüter.

Sonderrisikoobjekte wie bspw. Spitäler, Störfallbetriebe, Tankstellen und dergleichen sind in den betroffenen Räumen keine vorhanden.

Gewässernutzung / Wasserrechte

In der Gemeinde Laufen-Uhwiesen gibt es keine bestehenden oder geplanten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft oder Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft. Bestehende Wasserrechtskanäle tangieren den Projektperimeter nicht.

Der Wasserrechtsweiher Weierwis ist von der Ausscheidung des Gewässerraums betroffen, da er in der Freihaltezone liegt.

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Im Perimeter des Gewässerraums sind keine Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte betroffen.

Öffentliche Oberflächengewässer

In der Übersicht "Öffentliche Oberflächengewässer" sind alle öffentlichen Fliessgewässer, offen und eingedolt, mit oder ohne eigene Gewässerparzelle, Stehgewässer und allfällige bereits festgesetzte Gewässerräume aufgeführt. Zusätzlich sind darin alle Wasserrechtsanlagen und Wasserrechtskanäle eingezeichnet. Rechtsgrundlage hierfür ist der genehmigte Gewässerübersichtsplan 1:5'000 mit dem Gewässerverzeichnis.

Ökomorphologische Fliessgewässer

In der Gewässer-Ökomorphologie wird der ökomorphologische Zustand der Fliessgewässer definiert. Dieser ist die Hauptgrundlage für die Abschnittsbildung und den minimalen Gewässerraum bei der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet.

2.1.3 Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben

BZO / ÖREB-Kataster

In der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Laufen-Uhwiesen vom 17. April 1996 sind keine Bestimmungen zu den Gewässern vorhanden. Ebenfalls wurden im gesamten Gemeindegebiet keine Gewässerabstandslinien ausgeschieden.

Sondernutzungsplanung

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungs- oder Quartierplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen.

Kein Abschnitt ist von einer Sondernutzungsplanung betroffen.

Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte

Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen hat bisher keine Massnahmenplanung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte vorgenommen.

Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster

Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen verfügt über einen aktuellen generellen Entwässerungsplan. Der Werkleitungskataster der Gemeinde wird von der Firma Ingesa AG in Andelfingen regelmässig geprüft und auf dem aktuellen Stand gehalten.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Jan. 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Okt. 1998 (SR 814.201)
- Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 02. Juni 1991 (LS 724.11)
- Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Okt. 1992 (LS 724.112)
- Regierungsratsbeschluss vom 13. Dez. 2011 zur Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (ABI 2012, 2)
- Regierungsratsbeschluss vom 05. Okt. 2016 zum Vorgehen und die Ausgabenbewilligung (RRB 997/2016)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07. Sept. 1975 (LS 700.1)
- Gefahrenplanung Naturgefahren Weinland Nord, Gemeinde Laufen-Uhwiesen (BD-Nr. 0560 vom 31. Aug. 2017)

2.3 Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten")

Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt basierend auf der Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten") vom AWEL, anhand folgender Schritte:

1) Grundlagen erarbeiten / zusammenstellen (Vorabklärung)

- Richtpläne (kantonal, regional, kommunal)
- Gefahrenkarten Hochwasser, Risikokarte Kanton ZH, Wasserbauprojekte, etc.
- Kantonale Revitalisierungsplanung Fließgewässer
- Planungen Sanierung Wasserkraft
- Bedeutung Gewässer im Siedlungs- und Landschaftsraum (Leitbilder, Masterpläne, ...)
- Weitere Grundlagen gemäss Checkliste

2) Abschnittsbildung

- Bildung von Gewässerabschnitten nach der Gewässer-Ökomorphologie und weiteren Kriterien
- Der Gewässerraum wird pro Abschnitt ausgeschieden

3) Gewässerraum nach GSchG / GSchV

- Wo wird der Gewässerraum festgelegt?
- Was gilt für den minimalen Gewässerraum?
- Ist ein Verzicht möglich (künstliche Gewässer, Eindolungen, stehende Gewässer <0.5 ha)?
- Ist bei Eindolungen eine Reduktion des Gewässerraums möglich?

4) Prüfung Erhöhung Gewässerraum

- Was ist für den Hochwasserschutz erforderlich?
- Was ist für die natürlichen Funktionen (Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz) erforderlich?
- Was ist für die Gewässernutzung erforderlich?

5) Prüfung Anpassung an die baulichen Gegebenheiten («dicht überbaut»)

- Ist das Gebiet "dicht überbaut"?
- Ist eine Reduktion aufgrund des Hochwasserschutzes möglich?
- Interessenabwägung: Siedlung / Infrastruktur / Erholung / Gewässerschutzinteressen

6) Schlussprüfung

- Ist der vorgesehene Gewässerraum recht- und zweckmässig ausgestaltet?
- Ist eine Harmonisierung mit bestehenden Bestimmungen möglich?

7) Vorprüfung AWEL

- Allfällige Nachbearbeitung aufgrund der Vorprüfung beim AWEL

8) Öffentliche Auflage

- Mithilfe bei der öffentlichen Auflage (exkl. Bearbeitung allfälliger Rekurse)

2.4 Ergebnisse Vorabklärung

Die Ergebnisse der Vorabklärung sind im Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung" ersichtlich (siehe Anhang 1). Bezüglich Status und Relevanz ergeben sich für die Gemeinde Laufen-Uhwiesen folgende Hauptkenntnisse:

- Im gesamten Siedlungsgebiet Laufen-Uhwiesen fließen die kommunalen Gewässer mehrheitlich offen und sind wenig beeinträchtigt. Kurze Abschnitte in der Freihaltezone sind eingedolt.
- Beim Weiher Weierwis handelt es sich um einen Wasserrechtweiher.
- Die Naturgefahrenkarte Laufen-Uhwiesen liegt vor. Diese wurde im Rahmen der Gefahrenkarte Weinland Nord zwischen 2015 und 2017 erarbeitet und mit Erlassnummer 0560 am 31. August 2017 festgesetzt.

2.5 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

Basierend auf der Arbeitshilfe ("Werkzeugkasten") zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet wurden folgende Grundsätze und Prinzipien bei der Gewässerraumausscheidung angewendet:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet.
- Das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen umfasst grundsätzlich folgende Zonen gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG): Bauzonen, Reserve- und Freihaltezone. Erholungszone sind in Laufen-Uhwiesen keine ausgeschieden.
- Mit dem Ziel, innerhalb des Siedlungsgebietes möglichst zusammenhängende Gewässerräume auszuscheiden, werden auch bei Landwirtschaftszonen im Siedlungsgebiet die Gewässerräume festgelegt. Dabei handelt es sich oft um kleine "Übergangsflächen" im Bereich der Fliessgewässer (Nichtbaugebiet).
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet.
- Bei der Gewässerraumausscheidung bleiben bestehende Bauten und Anlagen unberücksichtigt. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Bauten und Anlagen, die sich im Gewässerraum befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden (erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG).

3 Gewässer im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen

3.1 Ortsspezifische Gesamtschau

Laufen-Uhwiesen ist eine politische Gemeinde im Bezirk Andelfingen und befindet sich im nördlichen Teil des Zürcher Weinlands. Zur Gemeinde Laufen-Uhwiesen gehören die Ortsteile Uhwiesen, Nohl und Laufen, welcher allerdings nur aus wenigen Gebäuden in der Freihaltezone besteht. Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen grenzt an die Gemeinden Dachsen, Benken, Trüllikon, Schlatt (TG), Feuerthalen, Flurlingen, Neuhausen (SH) sowie an Jestetten (D).



Abbildung 1: Übersicht Gemeindegebiet Laufen-Uhwiesen (Quelle: <http://maps.zh.ch>, bearbeitet)

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Laufen-Uhwiesen befinden sich nur die drei Gewässer Chatzenbach, Anderbach (inkl. Wasserrechtsweiher «Weierwis») und Brandbach. Alle drei verlaufen durch das Siedlungsgebiet des Ortsteils Uhwiesen. Durch die Ortsteile Nohl und Laufen fließen keine öffentlichen Gewässer von kommunaler Bedeutung. Der Rhein als Gewässer von kantonaler Bedeutung ist nicht Bestandteil dieser kommunalen Gewässerraumfestlegung.

Alle Stränge der öffentlichen Gewässer aus dem Gemeindegebiet von Laufen-Uhwiesen fließen über das Gemeindegebiet von Dachsen in den Rhein.

3.2 Historische Entwicklung und Denkmalpflege

Das Dorf Uhwiesen wurde 1290 erstmals urkundlich erwähnt. Bis Mitte des 15. Jahrhunderts hatten Bischöfe von Konstanz die Grundherrschaft inne, ab 1452 kam es unter die Oberherrschaft der Stadt Zürich. Das Kriegsjahr 1799 brachte Uhwiesen die Besatzung durch französische, österreichische und russische Truppen. Im ursprünglichen Bauerndorf spielt der Weinbau eine führende Rolle.

Das einzige Denkmalschutzobjekt, welches im Nahbereich eines kommunalen Gewässers liegt ist das Bauernhaus Vers.-Nr. 6 mit der Adresse Untermörlen 1 im Ortsteil Uhwiesen.



Abbildung 2: Wild-Karte, ca. 1850 (Quelle: <http://maps.zh.ch>, bearbeitet)

3.3 Bestimmungen gemäss BZO und Gewässerabstandslinien

In der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Laufen-Uhwiesen vom 17. April 1996 sind keine Bestimmungen zu den Gewässern vorhanden. Ebenfalls wurden im gesamten Gemeindegebiet nie Gewässerabstandslinien ausgeschieden.

4 Abschnittsbildung

4.1 Kriterien und Systematik zur Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung wurde basierend auf der Karte der Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich vorgenommen. Die Gewässer-Ökomorphologie zeigt den ökologischen Zustand des Gewässers auf (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt).

Zudem waren folgende Aspekte bei der Abschnittsbildung von Bedeutung:

- Übergang Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Wechsel der Siedlungsstruktur "dicht überbautes" / "übriges" Baugebiet
- Nutzungszonen
- Wechsel der Gerinnesohlenbreite
- Wechsel der Böschung / Ufermauern (Breitenvariabilität)
- Wechsel der gewässernahen Nutzung (schutzwürdige Pflanzgärten / Wiesland)
- Abstürze
- Wechsel der Nennweite bei eingedolten Gewässern (nur wenn massgebende Auswirkungen für die Beurteilung des Gewässerraums zu erwarten sind)

Die Angaben zur Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität aus der Karte der Gewässer-Ökomorphologie, wurde mittels Ortsbegehung am 18.02.2020 vor Ort verifiziert. An Stellen mit erschwerter Zugänglichkeit, wurden die Angaben mittels AV-Daten überprüft. Die Höhenlage der offenen Gewässerabschnitte wurde mittels digitalem Höhenmodell (Kanton Zürich) und bei den Eindolungen mittels Werkleitungskataster überprüft. Alle Angaben aus der Gewässer-Ökomorphologie werden als plausibel beurteilt.

4.2 Abgrenzungen und Bezeichnung der Gewässerabschnitte

Für die auszuscheidenden Gewässerräume wurden folgende Abschnitte gebildet:

Anderbach [1210]:

- Abschnitt "Landstrasse" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Zufluss Weiher" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Weiher" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 1]
- Abschnitt "Weiergasse" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 1]

HWE Anderbach [12101]

- Abschnitt "Hochwasserentlastung" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 1]

Brandbach [1211]:

- Abschnitt "Brandbach" (Freihaltezone) [vgl. Plan-Nr. 1]

Chatzenbach [1212]:

- Abschnitt "Chatzenbach" (Wohnzone, Zone für öffentliche Bauten) [vgl. Plan-Nr. 2]

5 Bemessung Gewässerraum

5.1 Gewässerraum nach GSchG / GSchV

5.1.1 Ausscheidung des minimalen Gewässerraums

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Laufen-Uhwiesen erfolgt an folgenden Fließgewässern:

- Anderbach [1210]
- HWE Anderbach [12101]
- Branbach [1211]
- Chatzenbach [1212]

Für Fließgewässer ausserhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 m aufweisen, erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV). Die Abschnitte der kommunalen Gewässer im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen befinden sich nicht im Bereich von Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV¹.

Ist die natürliche Gerinnesohlenbreite mehr als 15 m, so wird der minimale Gewässerraum gemäss kantonalen Vorgaben mittels Gutachten ausgeschieden. In Laufen-Uhwiesen weist nur der Rhein eine natürliche Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m auf. Dieser ist jedoch als kantonales Gewässer nicht Bestandteil der kommunalen Gewässerraumfestlegung.

5.1.2 Stehende Gewässer / künstliche Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes von Laufen-Uhwiesen befindet sich der aktive Wasserrechtsweiher Weierwis. Dieser weist eine Fläche grösser als 0.5 ha auf und zudem sind die Gewässerschutzinteressen nicht bereits mit anderen Instrumenten sichergestellt. Der Gewässerraum wird folglich nach Art. 41b GSchV ausgeschieden.

Bei kleineren Biotopen und privaten Weihern wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet, da diese Gewässer nicht im direkten Zusammenhang mit dem Gewässersystem stehen und für das hydrologische Gesamtsystem nicht relevant sind.

5.1.3 Eingedolte Gewässer

Im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen sind der Brandbach, die Hochwasserentlastung des Anderbachs sowie die ersten 20 m des Chatzenbachs nach der Bauzonengrenze eingedolt. Die Herleitung der natürlichen Sohlenbreiten für die Eindolungen erfolgte anhand des Dolendurchmessers und eines Korrekturfaktors 2. Bei eingedolten Gewässern (unterirdisch) erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV).

5.2 Erhöhung Gewässerraum

5.2.1 Hochwasserschutz

Die Hochwassergefährdung für die einzelnen Gewässer wird anhand der kantonalen Risikokarte Hochwasser (Abb. 5) und der Naturgefahrenkarte (Abb. 6) und dem dazugehörigen Technischen Bericht² geprüft. Liegt beim jeweiligen Gewässer resp. Abschnitt keine Gefährdung durch Hochwasser vor, ist der gesetzlich vorgeschriebene minimale Gewässerraum (vgl. Kap. 5.1.1) ausreichend und der Gewässerraum muss nicht erhöht werden. Liegt eine Gefährdung vor, so ist mittels Normalabflussberechnung und Querprofilbetrachtung nachzuweisen, ob der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum für den Hochwasserschutz ausreichend ist.

¹ "Biotobe von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten."

² Gefahrenkartierung Naturgefahren Weinland Nord, Gruner Böhringer AG Mühlegasse 10, 4104 Oberwil, 28. Juni 2017 (BD-Nr. 0560 vom 31. Aug. 2017)

In der Regel gilt für das Siedlungsgebiet HQ_{100} als Schutzziel. Liegen Sonderobjekte in der Gefährdungszone oder ist gemäss kantonaler Risikokarte das Hochwasserrisiko mittel bis hoch, so ist HQ_{300} als massgebender Abfluss für die Querprofilbetrachtung anzuwenden. Wobei die massgebenden Abflüsse von der Massnahmenplanung Gefahrenkarte Weinland Nord vom 31. August 2017 übernommen werden. Sonderrisikoobjekte wie bspw. Spitäler, Störfallbetriebe, Tankstellen und dergleichen sind in den betroffenen Räumen keine vorhanden.

Der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) bemisst sich für Dolen gemäss den kantonalen Vorgaben aus der erforderlichen Dolengrösse ($HQ_{100/300}$), der Höhenlage der Dole sowie einem beidseitigen Zugangsstreifen für Unterhalt und Erneuerung (Abb. 3). Bei der Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne kann gemäss den kantonalen Vorgaben anhand der Durchleitung von $HQ_{100/300}$ mit Freibord (0.5 m) in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und der massgeblichen Sohlenbreite inkl. Unterhaltsstreifen (je 3.0 m) der erforderliche Raumbedarf für den Hochwasserschutz (HWS) ermittelt werden (Abb. 4).

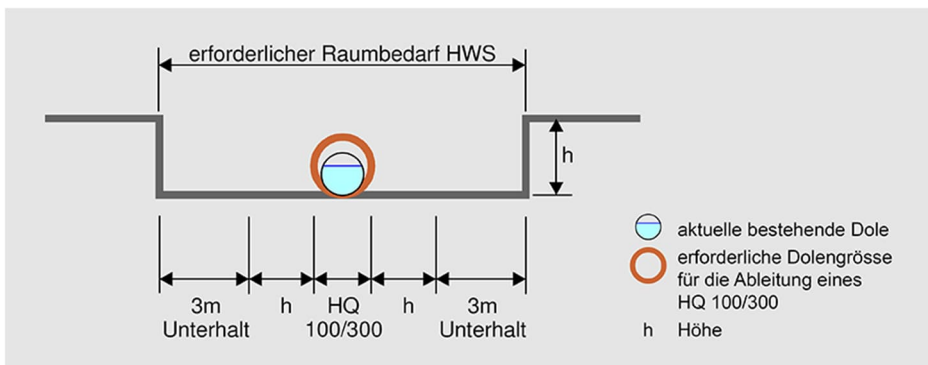


Abbildung 3: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

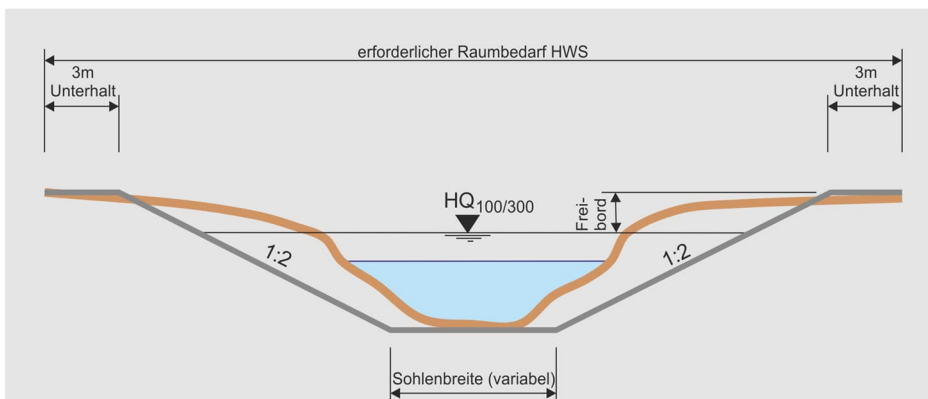


Abbildung 4: Querprofilbetrachtung für das offene Gerinne (Quelle: www.gewaesserraum.ch)

Folgend wird im Einzelnen für jedes Gewässer die Hochwassergefährdung geprüft:

- **Anderbach [1210]**

Abschnitt "Landstrasse":

Der Abschnitt "Landstrasse" weist eine mittlere Hochwassergefährdung auf. Für den erforderlichen Raumbedarf HWS im Abschnitt "Landstrasse" gilt folglich der Abfluss eines HQ_{300} -Ereignisses als massgebend. Der massgebende Dimensionierungsabfluss beim Abschnitt "Landstrasse" entspricht dem Wert $HQ_{300} = 9.3 \text{ m}^3/\text{s}$. Mit dem minimalem Gewässerraum von 11 m ist der Abfluss von bis zu $2.10 \text{ m}^3/\text{s}$ gewährleistet und ist deshalb für die Ableitung eines HQ_{300} nicht ausreichend.

Der Gewässerraum muss gemäss Querprofilbetrachtung (Abbildung 4 und Anhang A3 S.34) auf 13.1 m vergrössert werden, um den HWS zu gewährleisten (aktuelle Sohlenbreite 0.8 m, Höhe $h = 1.075 \text{ m}$, Gefälle $J = 4.6 \%$, Rauigkeit $k_{st} = 20.00$, Freibord = 0.50 m, Abfluss von $9.30 \text{ m}^3/\text{s}$).

- **Brandbach [1211]**

Abschnitt "Brandbach":

Der Brandbach verläuft im Abschnitt "Brandbach" eingedolt mit einer Dolengrösse von 0.6 m. Der minimale Gewässerraum von 11.0 m ist ausreichend, da vom Brandbach keine Hochwassergefährdung ausgeht.

- **Chatzenbach [1212]**

Abschnitt "Chatzenbach":

Der Durchlass unter der Flurstrasse östlich des Tennisplatzes weist ab einem HQ₃₀₀-Ereignis eine zu geringe Kapazität auf. Gemäss Risikokarte besteht für den Durchlass nur ein kleines Risiko, weshalb das Schutzziel HQ₁₀₀ gilt. Die Schwachstelle östlich des Tennisplatzes stellt daher kein Problem dar und es muss folglich keine Erhöhung des Gewässerraums vorgenommen werden.

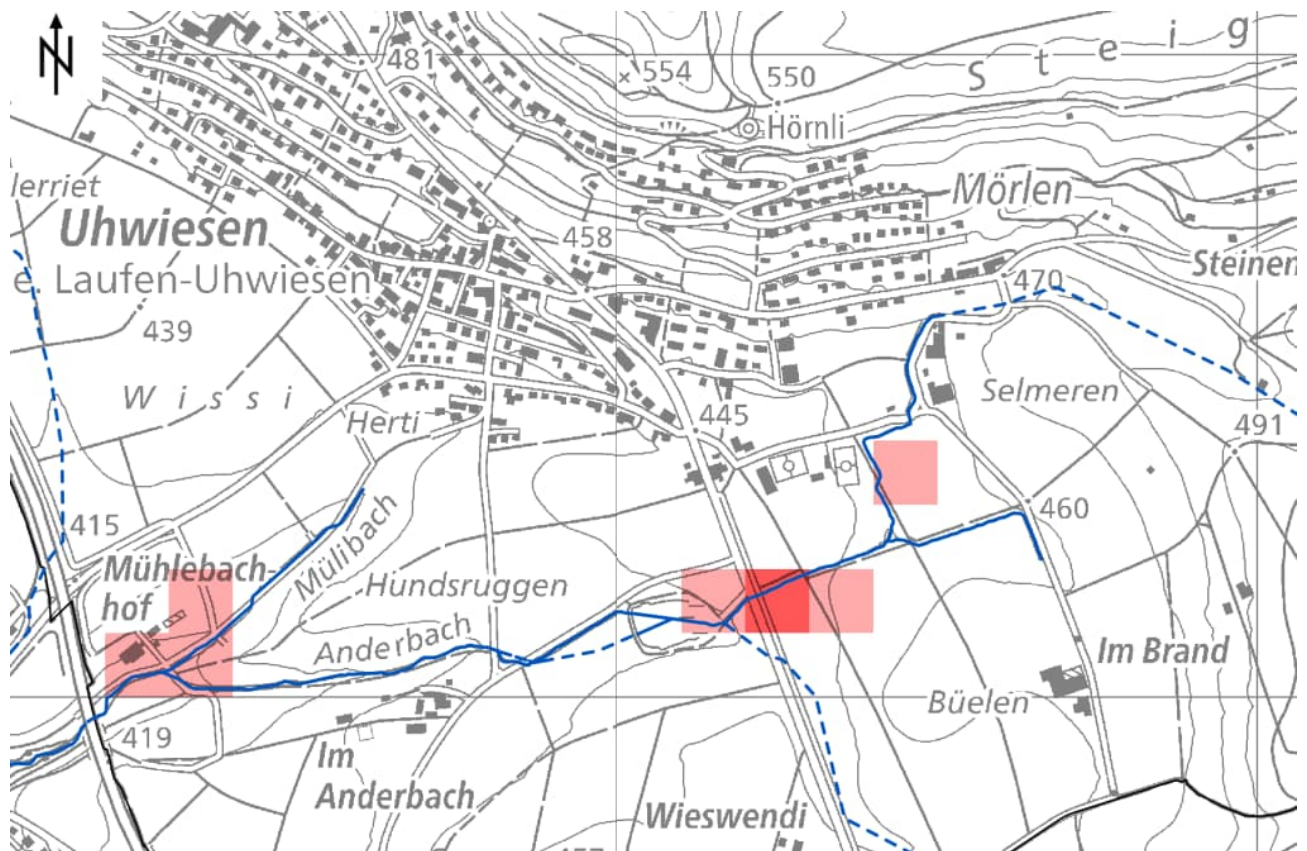


Abbildung 5: Kantonale Risikokarte Hochwasser (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

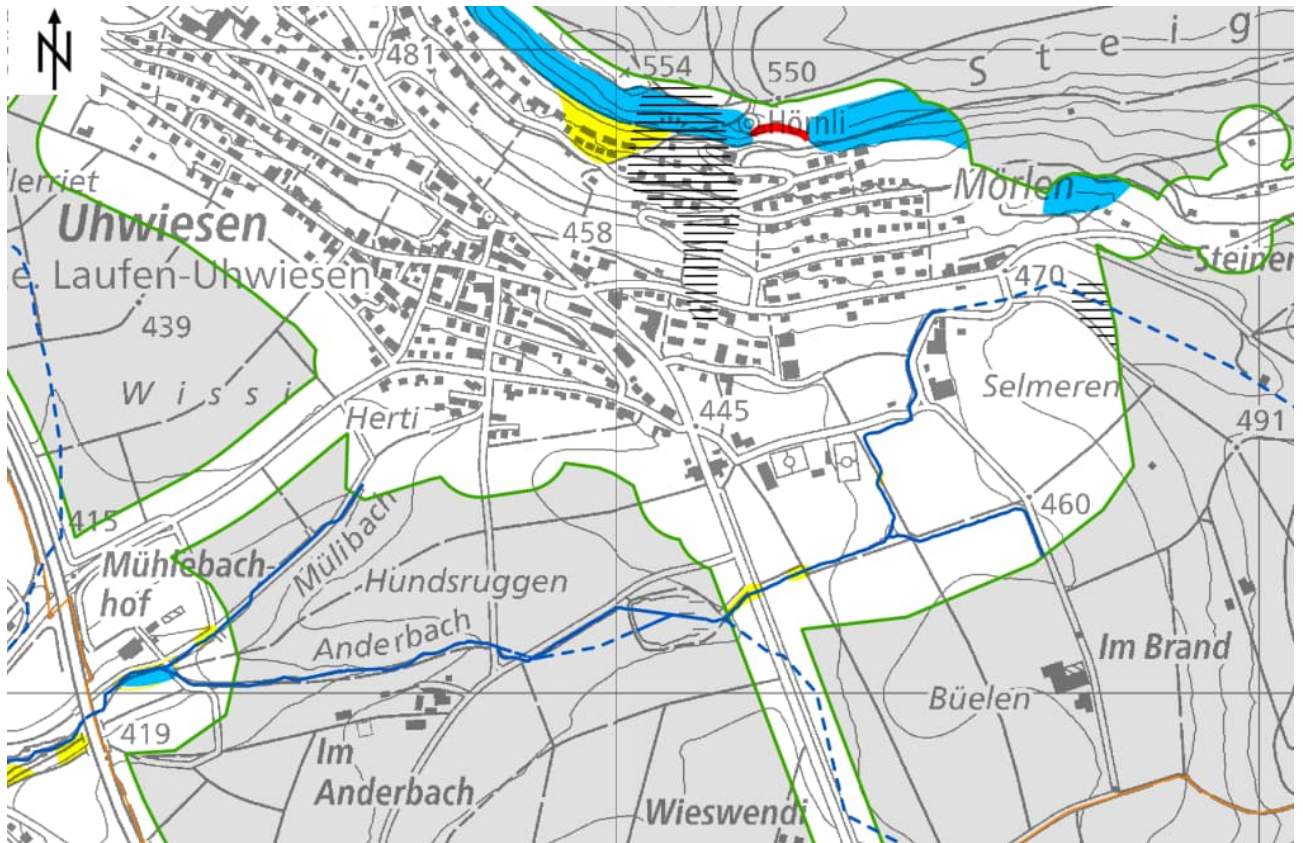


Abbildung 6: Naturgefahrenkarte (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

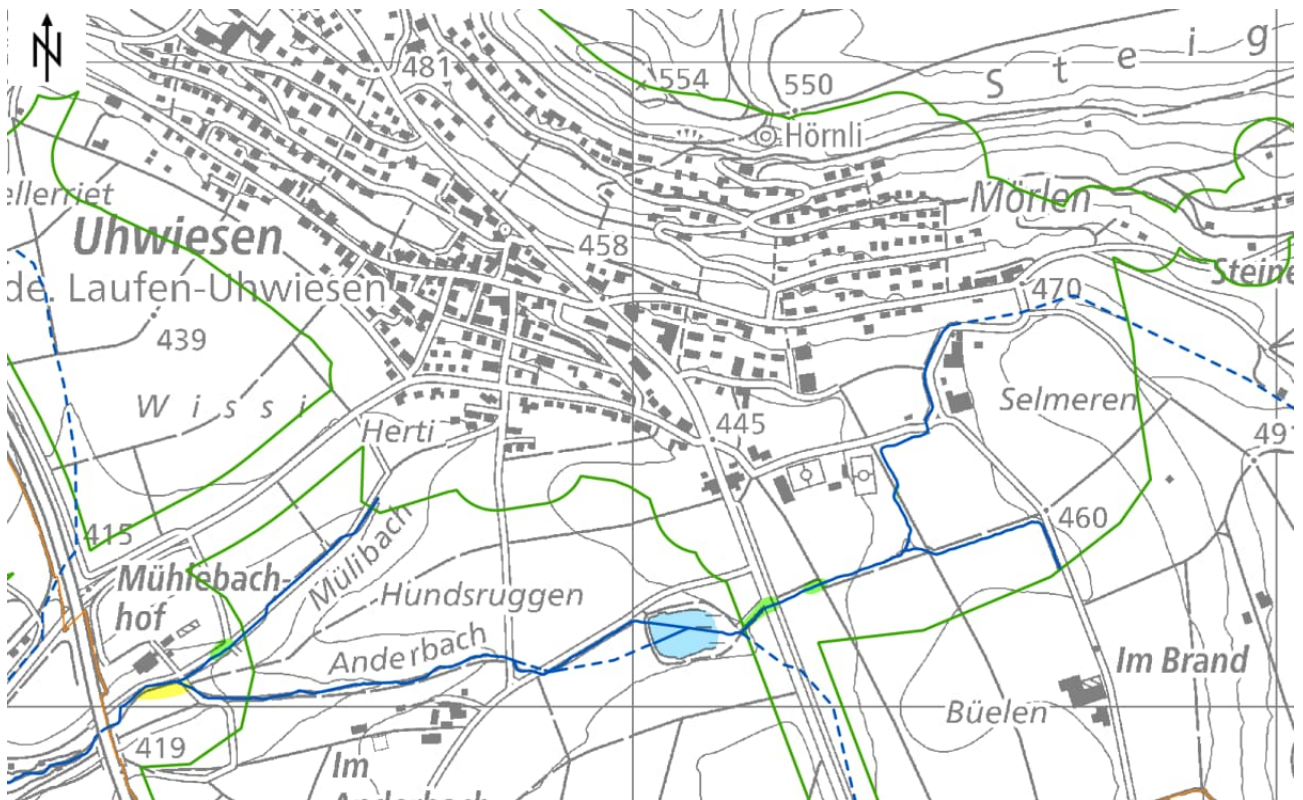


Abbildung 7: Wassertiefenkarte HQ₃₀₀ (Quelle: <http://maps.zh.ch>, nicht massstäblich)

5.2.2 Revitalisierung

Das Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen ist nicht Bestandteil der kantonalen Revitalisierungsplanung³. Der Revitalisierungsnutzen (Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) innerhalb des Siedlungsgebietes wird gemäss GIS-Browser (Revitalisierungsplanung) als gering oder mittel eingestuft. Der untere Teil des Chatzenbachs (ab Nüsatzstrasse) ist nicht klassiert. Der minimale Gewässerraum für eine allfällige spätere Revitalisierung der Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen wird demzufolge als ausreichend erachtet.

Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Sie ist als Grundlage zu verstehen und ist in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungsprojekte der Gemeinden oder des Kantons.

Auf dem Gemeindegebiet von Laufen-Uhwiesen ist der Mülibach Teil der geplanten Revitalisierungen der 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Allerdings handelt es sich nur um einen kurzen Abschnitt ausserhalb des Siedlungsgebietes, weshalb es keine Relevanz für die Gewässerraumfestlegung hat.

Bei den folgenden Abschnitten handelt es sich um natürliche / naturnahe resp. wenig beeinträchtigte Abschnitte. Bei diesen Gewässerabschnitten ist der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auszuscheiden.

- | | | |
|---------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| • "Landstrasse": | natürliche Sohlenbreite = 0.8 m | Erhöhung Gewässerraum auf 11.0 m* |
| • "Zufluss Weiher": | natürliche Sohlenbreite = 1.7 m | Erhöhung Gewässerraum auf 15.2 m |
| • "Weiergasse": | natürliche Sohlenbreite = 3.5 m | Erhöhung Gewässerraum auf 26.0 m |
| • "Chatzenbach": | natürliche Sohlenbreite = 0.7 m | Erhöhung Gewässerraum auf 11.0 m** |

* Aufgrund des erforderlichen Raumbedarfs HWS gemäss Kap. 5.2.1, welcher grösser ist als der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve, erübrigt sich diese Erhöhung.

**Aufgrund des erforderlichen minimalen Gewässerraum gemäss Kap. 5.1, welcher ebenfalls 11 m beträgt, erfolgt faktisch keine Erhöhung der Gewässerraumbreite.

5.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Raumbedarf aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird als ausreichend erachtet. Es sind weder bestehende noch geplante Projekte zum Naturschutz oder zur ökologischen Aufwertung innerhalb des Siedlungsgebietes von Laufen-Uhwiesen bekannt.

5.2.4 Gewässernutzung

Es gibt keine bestehenden oder geplanten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft. Eine Erhöhung des Gewässerraums für die Gewässernutzung ist nicht erforderlich. Aufgrund der mehrheitlich schwierigen Zugänglichkeit zu den Gewässern kommen naturnahen Erholungseinrichtungen mit Nutzungsbezug zwischen Anlage und Gewässer nicht in Frage. Eine Erhöhung des Gewässerraums für die Gewässernutzung ist nicht erforderlich.

5.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

5.3.1 Dicht überbautes Gebiet

Die nachstehende Abbildung (Abb. 8) zeigt das "dicht überbaute" Gebiet von Laufen-Uhwiesen (Ortsteil Uhwiesen). Die Abgrenzung lässt sich wie folgt begründen:

- Es handelt sich um den kompakten Siedlungskörper resp. um das Hauptsiedlungsgebiet des Ortsteils Uhwiesen in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen.
- Die Grundstücke befinden sich in der Kernzone mit hoher Ausnützung.
- Das Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.

³ Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Holinger AG und stadtländfluss GmbH, Beschlossene Planung Revitalisierung, 30.04.2015

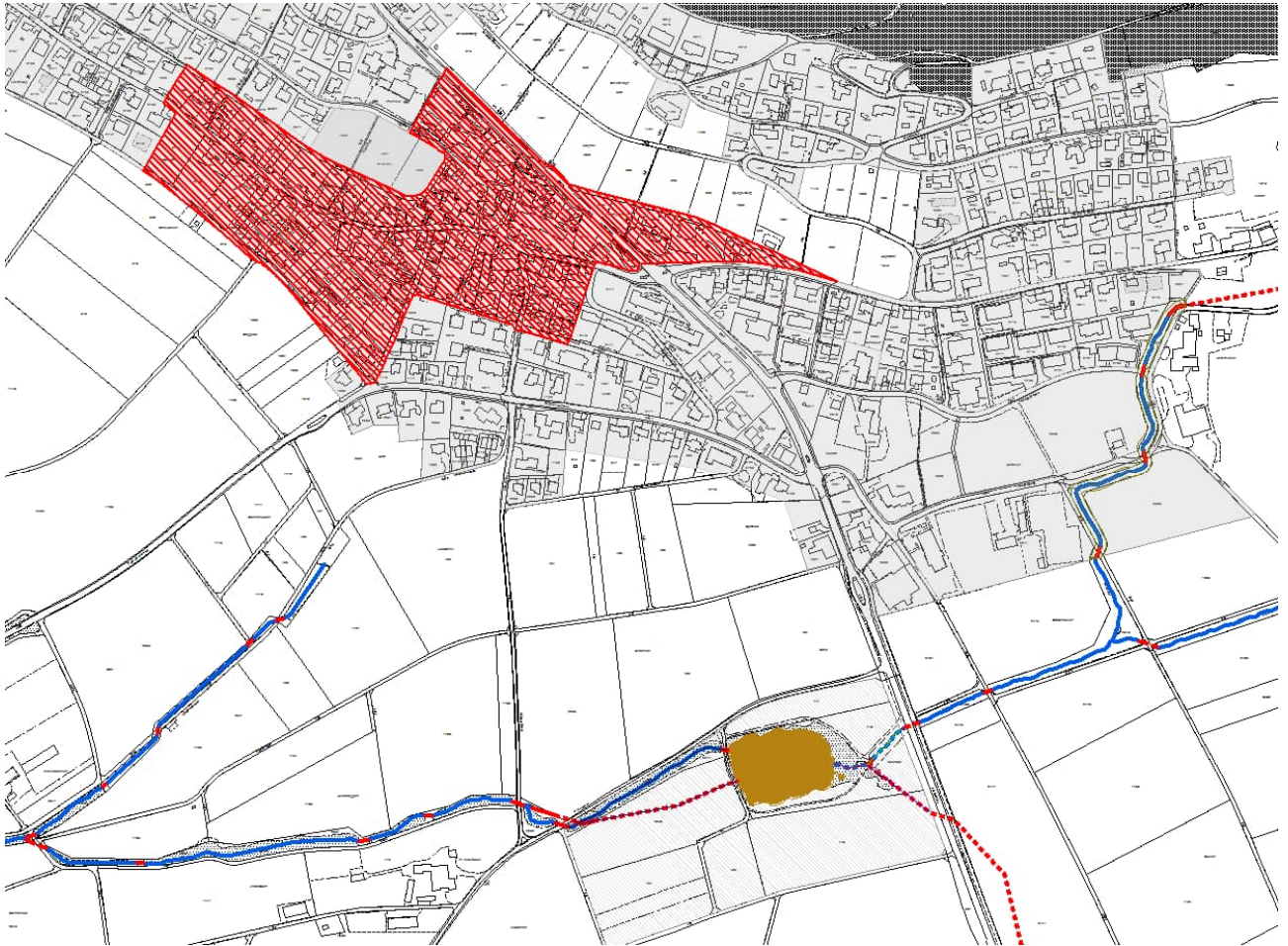


Abbildung 8: "dicht überbautes" Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen

Durch das dicht überbaute Kernzonengebiet der Gemeinde Laufen-Uhwiesen fließen keine kommunalen Gewässer. Eine Reduktion des Gewässerraus in Folge dicht überbautem Gebiet kann deshalb nicht in Betracht gezogen werden.

5.3.2 Asymmetrische Anordnung

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraus muss für jeden Abschnitt einzeln geprüft werden. Für die Gewässerrausfestlegung in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraus bei keinem Abschnitt für sinnvoll erachtet.

5.3.3 Nachweis Hochwasserschutz

Mittels Querprofilbetrachtung für Dolen (Abb. 3) oder Querprofilbetrachtung im offenen Gerinne (Abb. 4) muss in den Abschnitten, bei denen eine Reduktion des Gewässerraus angestrebt wird, nachgewiesen werden, dass ein 100- resp. 300-jährliches Hochwasser ($HQ_{100/300}$) abgeführt werden kann und damit die Voraussetzung für eine Reduktion des Gewässerraus aus Sicht Hochwasserschutz erfüllt ist. Falls eine bestehende Dole den Hochwasserschutz nicht gewährleistet, ist eine Reduktion nur möglich, wenn der erforderliche Raumbedarf für den Ersatz, auf eine den Hochwasserschutz gewährleistende Dolemdimension, gesichert ist.

5.3.4 Interessenabwägung

Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen eine Reduktion des Gewässerraus nicht möglich. Auf eine Interessenabwägung wird deshalb verzichtet.

5.4 Schlussprüfung

5.4.1 Generalisierung

Bei allen gezackten Bachachsen und bei den Übergängen der verschiedenen Abschnitte wurde eine sinnvolle Generalisierung der Gewässerraumlينien zur Reduktion der Stützpunkte der Gewässerräume gemacht. Wo möglich wurde eine Harmonisierung mit bestehenden Parzellengrenzen angestrebt und auf runde Gewässerraumlينien verzichtet.

Bei keinem Abschnitt wird durch die Generalisierung der Gewässerraum verkleinert.

5.4.2 Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Es ist zu prüfen, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Ziel der Harmonisierung ist, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur eine Vorgabe massgeben für den Vollzug ist.

Folgende Vorgaben sind für den Nachweis zu prüfen:

- 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV
- Gewässerparzellen
- Gewässerbaulinien
- Gewässerabstandslinien
- Im Nahbereich von Waldarealen nach Möglichkeit
 - Waldparzellengrenzen
 - Waldabstandslinien
 - Böschungsoberkanten oder markante Geländepunkte
- Bei Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen, nach Möglichkeit
 - Biodiversitätsflächen

In der Gemeinde Laufen-Uhwiesen sind keine bestehenden Gewässerabstandslinien vorhanden und die Festlegung solcher auch nicht vorgesehen.

Der Gewässerabstand von 5.0 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz WWG ist bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin gültig. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5.0 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Am Chatzenbach weist die Gewässerparzelle durchgehend eine Breite von rund 11 m auf. Dies entspricht der auszuscheidenden Gewässerraumbreite für den Abschnitt "Chatzenbach". Es wird eine Harmonisierung mit der bestehenden Gewässerparzelle vorgenommen.

Am Anderbach wird eine Harmonisierung mit der bestehenden Strassenparzellengrenze der Weiergasse vorgenommen.

5.4.3 Fruchtfolgeflächen

Von den vorgesehenen Gewässerraumfestlegungen sind folgende Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen:

Fruchtfolgefläche der Nutzungseignungsklassen 1-5 = 4'487.2 m²

Eine detaillierte Quantifizierung ist im Plan Nr. 3 dargestellt.

5.4.4 Recht- und zweckmässige Ausgestaltung des Gewässerraums

Im Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GschV das Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot sowie die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft (Extensivierung) nicht.

Die mit dem Gewässerraum verbundenen Nutzungseinschränkungen werden als verhältnismässig erachtet.

Mit der Festlegung der Gewässerräume bleibt die gewünschte bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken und die innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen möglich.

Die Festlegung des Gewässerraums am Anderbach, dem Brandbach und dem Chatzenbach in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

6 Ausscheidung Gewässerraum

Im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen werden die Gewässerräume wie folgt festgelegt:

6.1 Anderbach [1210]

6.1.1 Abschnitt "Landstrasse" (Landstrasse – Einmündung Brandbach)



Abbildung 9: Abschnitt "Landstrasse", 18.02.2020 (Sicht in Richtung Südwesten)

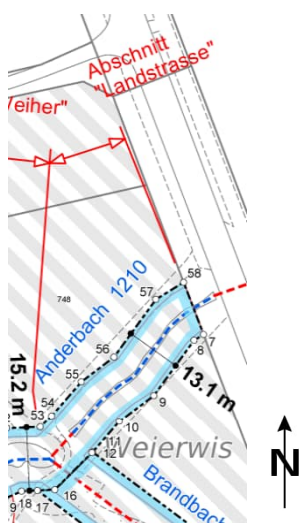


Abbildung 10: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Landstrasse" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Landstrasse" wird beidseitig im Abstand von 6.55 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **13.1 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für offene Fliessgewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Der minimale Gewässerraum von 11.0 m nach Hochwasserschutzkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV reicht in diesem Abschnitt nicht aus.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen naturnahen / wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss ein Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) von 11.0 m vorhanden sein (siehe Kap. 5.2.2).
- Um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten, benötigt es ein Gewässerraum von 13.1 m
- Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone.

6.1.2 Abschnitt "Zufluss Weiher" (Einmündung Brandbach - Wasserrechtsweiher)



Abbildung 11: Abschnitt "Zufluss Weiher", 18.02.2020

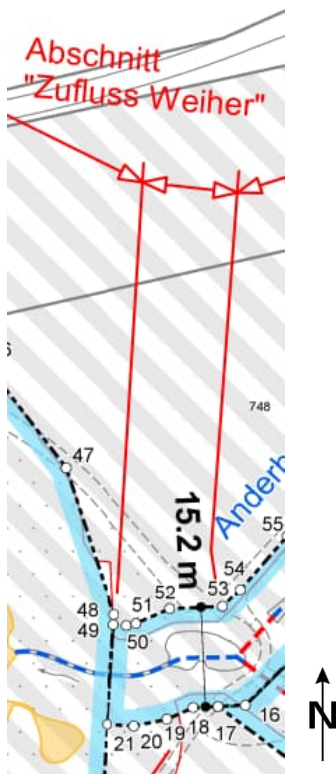


Abbildung 12: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Zufluss Weiher" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Zufluss Weiher" wird beidseitig im Abstand von 7.6 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **15.2 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für offene Fließgewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen naturnahen / wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 15.2 m vergrössert werden (siehe Kap. 5.2.2).
- Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone.

6.1.3 Abschnitt "Weiher" (Weierwis)



Abbildung 13: Wasserrechtsweiher, 18.02.2020

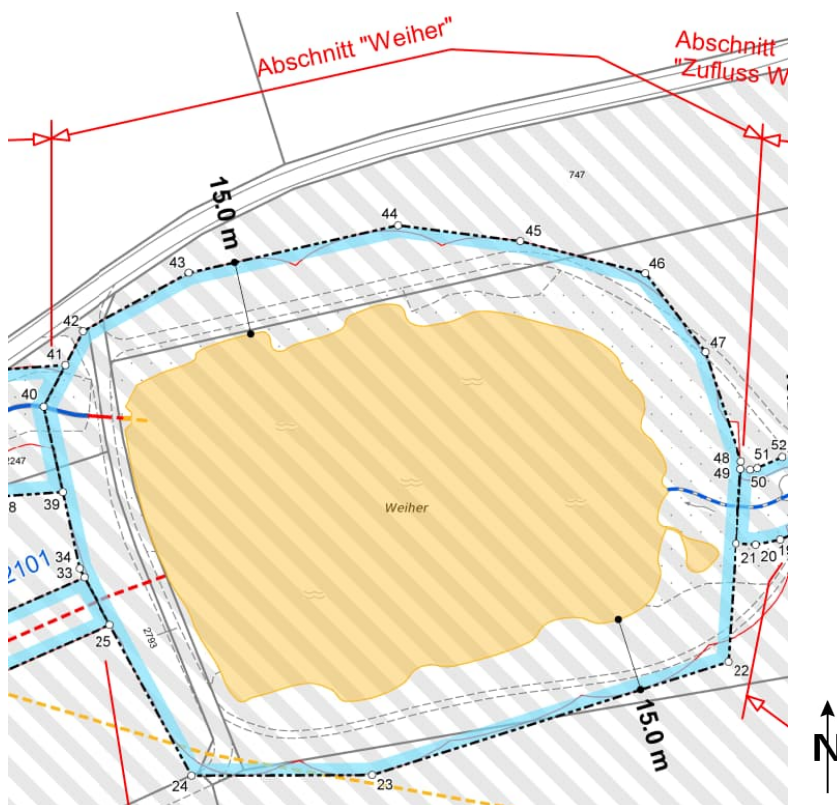


Abbildung 14: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Weiher" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum beim Abschnitt "Weiher" wird rund um den Wasserrechtsweiher im Abstand von **15 m** ab der Uferlinie festgelegt. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für stehende Gewässer $\geq 0,5$ ha gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Zufluss Weiher" ist nicht erforderlich.
- Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone.
- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

6.1.4 Abschnitt "Weiergasse" (Wasserrechtsweiher - Weiergasse)



Abbildung 15: Abschnitt "Weiergasse" Ost, 18.02.2020



Abbildung 16: Abschnitt "Weiergasse" West, 18.02.2020

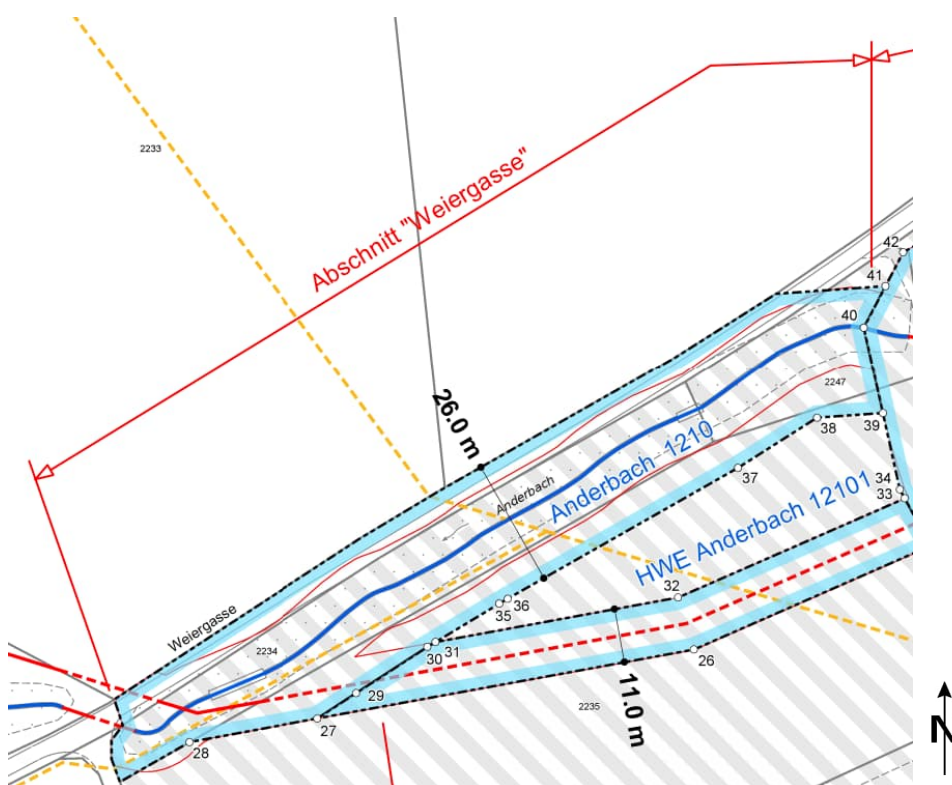


Abbildung 17: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Weiergasse" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Weiergasse" wird beidseitig im Abstand von 13.0 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **26.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für offene Fließgewässer gemäss Art. 41a Abs. 2b GSchV und basiert auf der Breite der Gewässersole von max. 3.5 m.

Begründungen:

- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.
- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen naturnahen / wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) auf 26.0 m vergrössert werden (siehe Kap. 5.2.2).
- Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone.

6.2 HWE Anderbach [12101]

6.2.1 Abschnitt "Hochwasserentlastung" (Wasserrechtsweiher - Weiergasse)

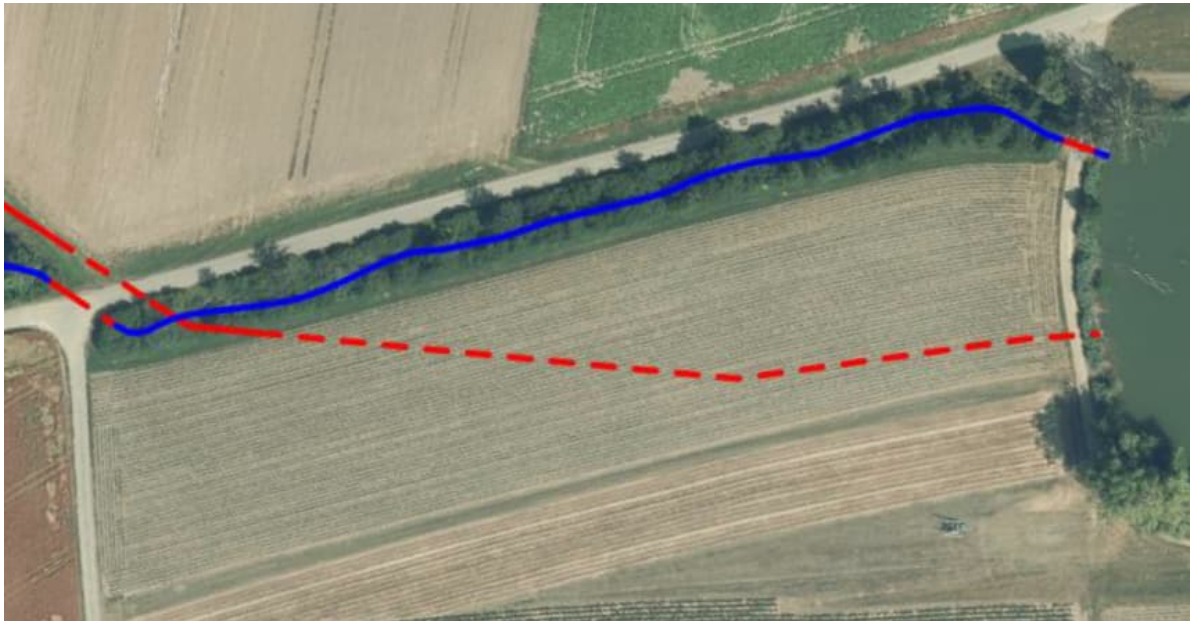


Abbildung 18: Abschnitt "Hochwasserentlastung", Orthofoto ZH 2014-2018 (Zugriff: 30.04.2020)

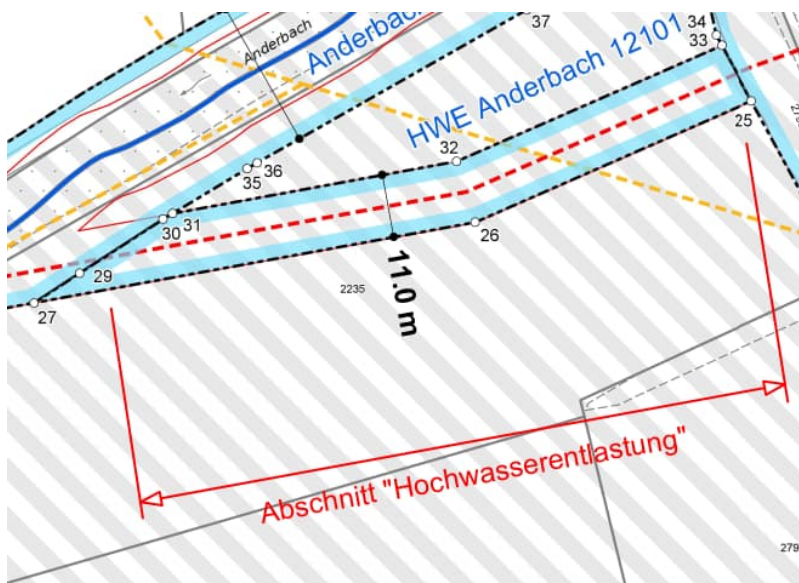


Abbildung 19: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Hochwasserentlastung" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Hochwasserentlastung" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m** (Dolengrösse 0.7 m). Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für eingedolte Fließgewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Hochwasserentlastung" ist nicht erforderlich.
- Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone.
- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

6.3 Brandbach [1211]

6.3.1 Abschnitt "Brandbach"



Abbildung 20: Abschnitt "Brandbach", 18.02.2020

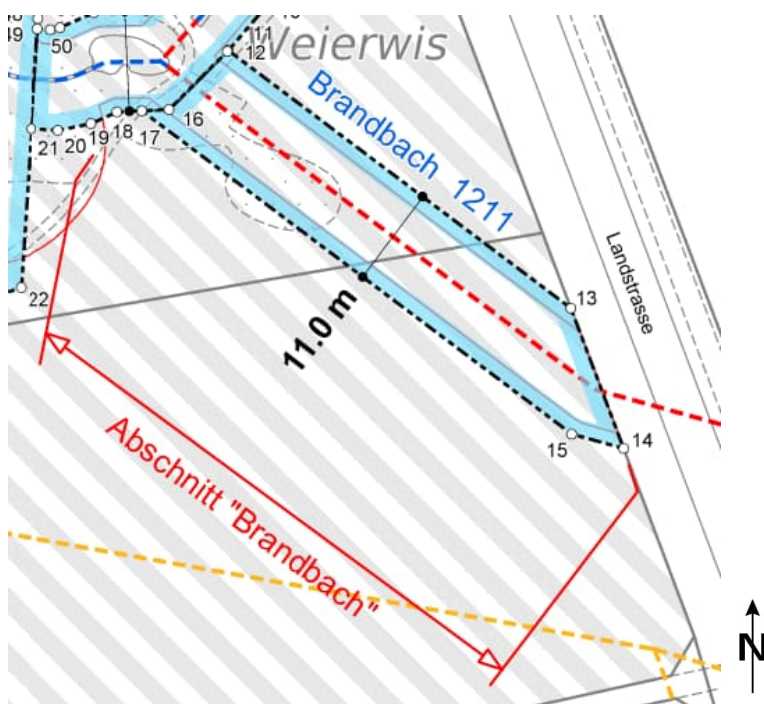


Abbildung 21: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Brandbach" [vgl. Plan-Nr. 1]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Brandbach" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m** (Dolengrösse 0.6 m). Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für eingedolte Fliessgewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Brandbach" ist nicht erforderlich.
- Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone.
- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

6.4 Chatzenbach [1212]

6.4.1 Abschnitt "Chatzenbach"



Abbildung 22: Abschnitt "Chatzenbach" Süd, beim Tennisplatz, 18.02.2020



Abbildung 23: Abschnitt "Chatzenbach" Nord, beim Hof Untermörlen 1, 18.02.2020

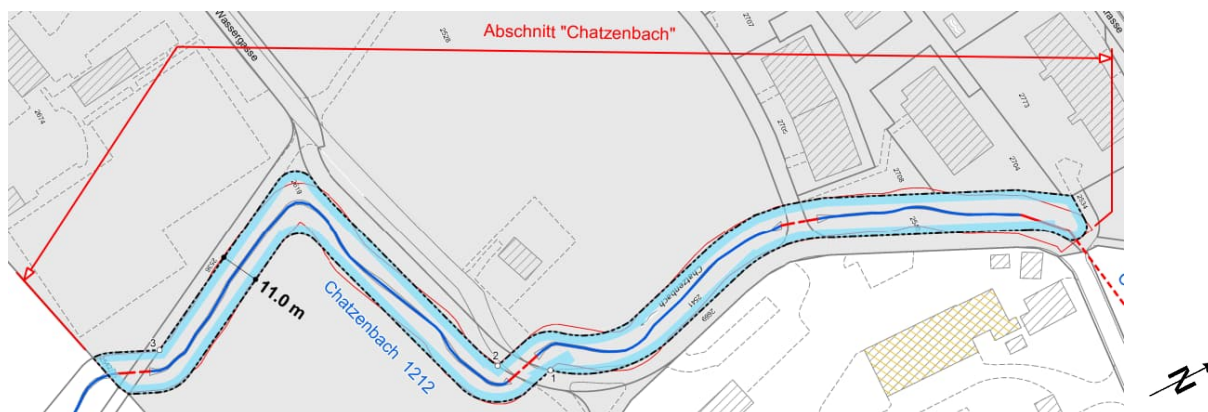


Abbildung 24: Gewässerraumfestlegung Abschnitt "Chatzenbach" [vgl. Plan-Nr. 2]

Festlegung Gewässerraum:

Der Gewässerraum im Abschnitt "Chatzenbach" wird beidseitig im Abstand von 5.5 m ab der Gewässermittelachse festgelegt (symmetrische Anordnung). Die **Gewässerraumbreite** beträgt somit **11.0 m**. Die Festlegung umfasst den minimalen Gewässerraum für offene Fließgewässer gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV und Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Begründungen:

- Da es sich gemäss Revitalisierungspotential um einen naturnahen / wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt handelt, muss ein Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) von 11.0 m vorhanden sein (siehe Kap. 5.2.2).
- Eine Ausweitung oder Reduktion des Gewässerraums innerhalb des Abschnitts "Chatzenbach" ist nicht erforderlich.
- Im Abschnitt besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

7 Übersicht Verfahrensablauf

Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Laufen-Uhwiesen wurden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Wann	Was	Wer
1. Okt. 2019	Auftragserteilung durch den Gemeinderat	Gemeinderat
Jan. - März 2020	Entwurf und Ausarbeitung von Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung	Planungsbüro
März 2020	Abgabe Vorschlag zur Gewässerraumfestlegung an Gemeinderat	Planungsbüro
Mai 2020	Studium der Gewässerraumfestlegung durch den Gemeinderat und allfällige Beratung/Erläuterung durch Planungsbüro	GR / Planungsbüro
Juni 2020	Antrag zur kantonalen Vorprüfung	Gemeinderat
Juni/Juli 2020	Vorprüfung der Gewässerraumfestlegung (60 Tage)	AWEL
Jan. - Juni 2022	Überarbeitung gemäss Vorprüfung AWEL und Mehranforderungen AWEL	Planungsbüro
Aug. / Sept. 2022	Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)	Gemeinderat
Oktober 2022	Festsetzung Gewässerraumfestlegung (Grundeigentümerverbindlich)	Baudirektion
<i>anschliessend</i>	Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung	Gemeinderat
<i>anschliessend</i>	ev. Rechtsmittelverfahren	-
<i>anschliessend</i>	Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume	Baudirektion

Andelfingen, 14.07.2022

Ingesa AG



Stefan Gilg
Projektleiter

Anhang 1 - Formular "Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung"

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: **Laufen-Uhwiesen**Gewässer: **Anderbach, Brandbach, Chatzenbach**

Legende

Status:

■ nicht vorhanden
■ in Arbeit/zu ergänzen
■ vorhanden

Relevanz:

■ gross
■ mittel
■ klein/keine

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

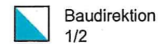
Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:			
• Bundesinventare			
○ BLN - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			BLN-Gebiet / Rheinfluss entlang Rhein
○ ISOS – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
○ IVS – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			
○ Nationale Biotopinventare (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und –weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
○ WZVV - Bundesinventar der Wasser –und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
• Wild- und Siegfriedkarten			
• Karten von Hans Conrad Gyger			
Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.maps.zh.ch):			
• Fachgutachten Gewässerraum			
• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			
• Kantonaler Richtplan			
○ Fruchtfolgeflächen			
○ Erholungsgebiet			
○ Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
○ Gruben- und Ruderalbiotope			
○ Gewässerrevitalisierung			
○ Landschaftsschutz und -fördergebiete			Anderbach und Brandbach liegen im Landschaftsförderungsgebiet
○ Landschaftsverbindung			
○ Freihaltegebiet			
○ Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer)			
○ Radroute von nationaler Bedeutung			
• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich			
• Wildtierkorridore (F+J)			
• Kantonale Nutzungspläne			
• Revitalisierungsplanung* Fliessgewässer			
• Naturgefahrenkarte*			
• Massnahmenplanung zur Umsetzung			keine bekannte Massnahmenplanung durch den

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Naturgefahrenkarte			Kanton
• Risikokarte Hochwasser			
• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG <ul style="list-style-type: none"> ○ Sanierungsplanung Schwall/Sunk ○ Reaktivierung Geschiebehauhalt ○ Wiederherstellung Fischgängigkeit 			
• Gewässerernutzung* / Wasserrechte*			Wasserrechtsweiher Weierwis
• Hochwasserschutzprojekte			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen			
• Öffentliche Oberflächengewässer*			
• Ökomorphologie Fliessgewässer*			
• Gewässerschutzkarte			
• Kataster der belasteten Standorte			
• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
• Lebensraum-Potenziale			
Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Regionales Raumordnungskonzept			RegioROK ZPW vorhanden
• Regionaler Richtplan <ul style="list-style-type: none"> ○ Erholungsgebiet ○ Naturschutzgebiet (in Gewässern) ○ Gruben- und Ruderalbiotop ○ Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt ○ Gewässerrevitalisierung ○ Vernetzungskorridor ○ Landschaftsschutz- und fördergebiet ○ Landschaftsverbindung ○ Freihaltegebiet ○ Aufwertung See- bzw. Flussufer 			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			
• Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte			
Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Kommunalen Richtplan			
• Kommunalen Richtplan Nachbargemeinden			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			
• BZO / ÖREB-Kataster			Rechtskräftige BZO vom 17.04.1996
• BZO / ÖREB-Kataster Nachbargemeinden			
• Kernzonenplan			
• Sondernutzungsplanung (Sondernutzungsvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan, Quartierpläne)			

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
etc)			
▪ Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
▪ Hochwasserschutzprojekte			
▪ Revitalisierungsprojekte			
▪ Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
▪ Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
▪ Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
▪ Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
▪ Bestehende Gewässerbau und -abstandslinien			
▪ Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
▪ Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
▪ Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

Anhang 2 - Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz



Anhang 1 «Gebiete und Zonen»

Kantonales oder regionales Zentrumsgebiet

Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen weist kein kantonales oder regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Zentrumszone

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung befinden sich in der Zentrumszone.

Kernzone ausserhalb KOB!

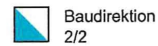
Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone.

Weilerkernzone

Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Gestaltungspläne

Die Gemeinde Laufen-Uhwiesen verfügt über keine Gestaltungspläne, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.



Anhang 2 «Inventare»

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) in der Gemeinde Laufenhwiesen nicht tangiert.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) nicht betroffen.

Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung

Im Perimeter des Gewässerraums befinden keine sich Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS)

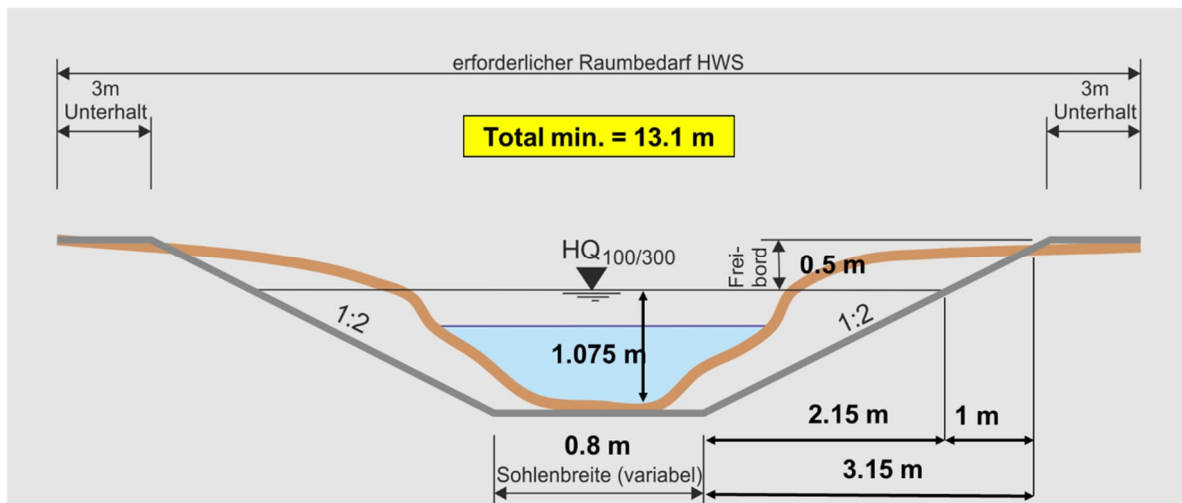
Keine Strassenabschnitte der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Archäologische Zonen

In der Gewässerraumfestlegung sind keine Archäologischen Zonen betroffen.

A3 - HWS-Nachweise / Querprofilbetrachtung

Abschnitt "Landstrasse":



Eingaben:

Profilart:	Trapez
Höhe h =	1.07 [m]
Breite Sohle b =	0.80 [m]
Breite Wsp. B =	5.10 [m]
Gefälle J =	46.00 [‰]
Rauhigkeit kst =	20.00 [m ^{1/3} /s]

Resultate:

Fläche Querschnitt:	3.17 [m ²]
benetzter Umfang:	5.61 [m]
hydr. Radius:	0.57 [m]

Geschwindigkeit v: 2.93 [m/s]

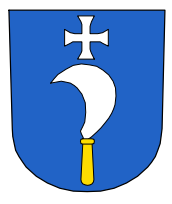
Abfluss Q: 9.30 [m³/s] = 9300.00 [l/s]

Freibord notwendig	0.46 [m]
Froudezahl	0.90

Gewässerraum:

aktuelle GSB	0.80 [m]
Breitenvariabilität	ausgeprägt
Faktor	1
natürliche GSB	0.8 [m]
Böschungsneigung 1:m	2 [-]
2 Unterhaltstreifen:	6 [m]
Gerinnesohlenbreite	0.80 [m]
Breite Wasserspiegel	5.1 [m]
Freibord	0.50 [m]
Gesamthöhe erforderlich	1.57 [m]
erforderlicher Gewässerraum:	13.1 [m]
minimaler Gewässerraum:	11.0 [m]

→ Die minimale Eintiefung (berechnete Abflusstiefe plus Freibord) resp. die o.g. erforderliche Gesamthöhe ist vor Ort vorhanden und wurde verifiziert (siehe Abb. 9). Eine Dammsituation wird nicht geschaffen.



Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15f HWSchV

1 : 2'000 - **Übersicht Planeinteilung**

Plan-Nr. 1: Weierwis

Plan-Nr. 2: Hofacker

Festlegungsinhalte

Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

Ergänzende Inhalte

rechtskräftiger/projektierter Gewässerraum (andere Festlegung)

offen/eingedolt mit eigener Parzelle

offen/eingedolt ohne eigene Parzelle

offen/eingedolt aktiver Wasserrechtskanal

1200 Bachnummer

Anderbach Bachname

Abgrenzung Detailpläne

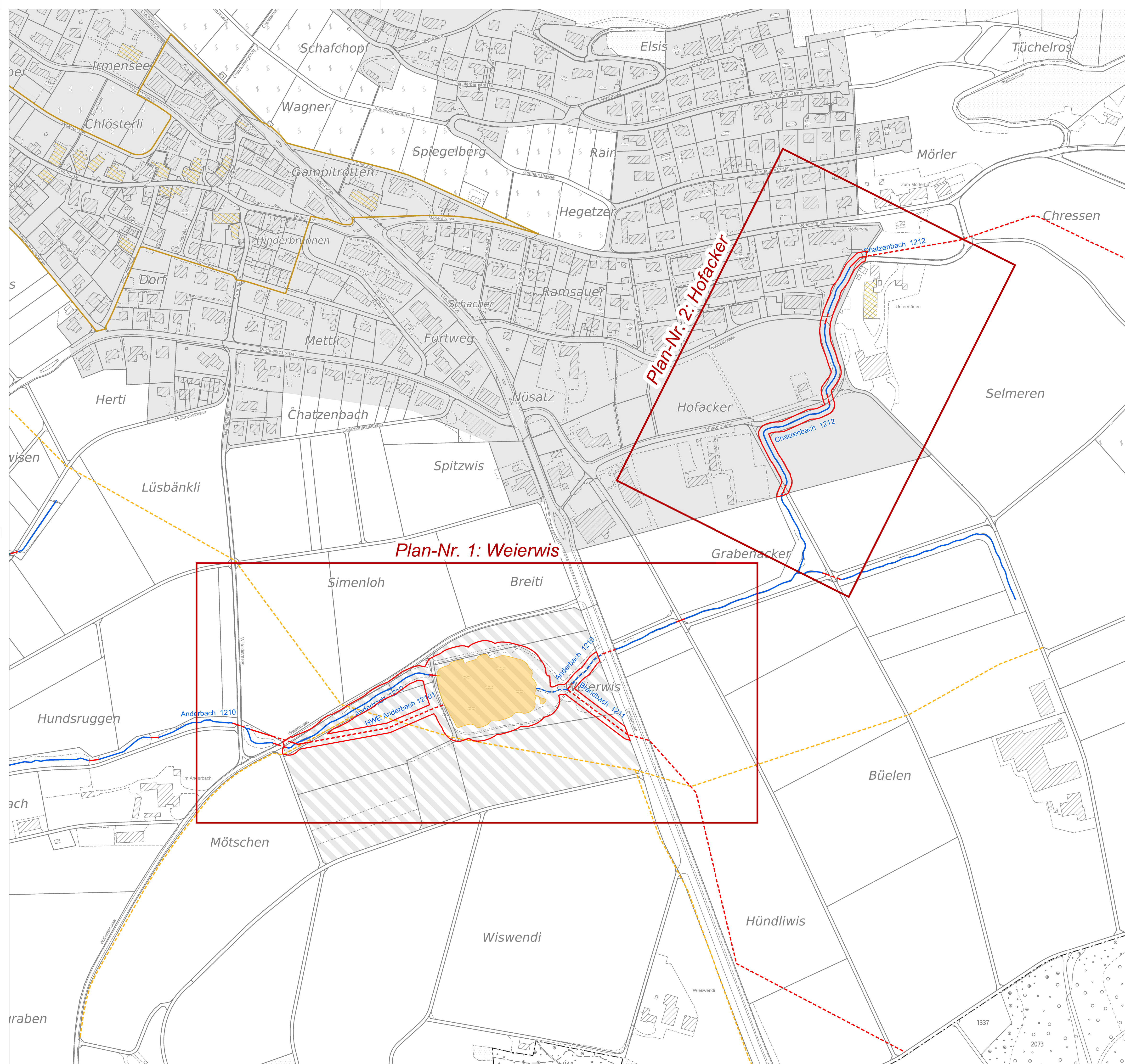
aktiver Wasserrechtsweiher

Kernzone

Übrige Bauzonen

Freihalte- und Erholungszonen

Gebäude mit Denkmalschutz





Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15f HWSchV

1 : 1'000 - Plan Nr. 1: Weierwis

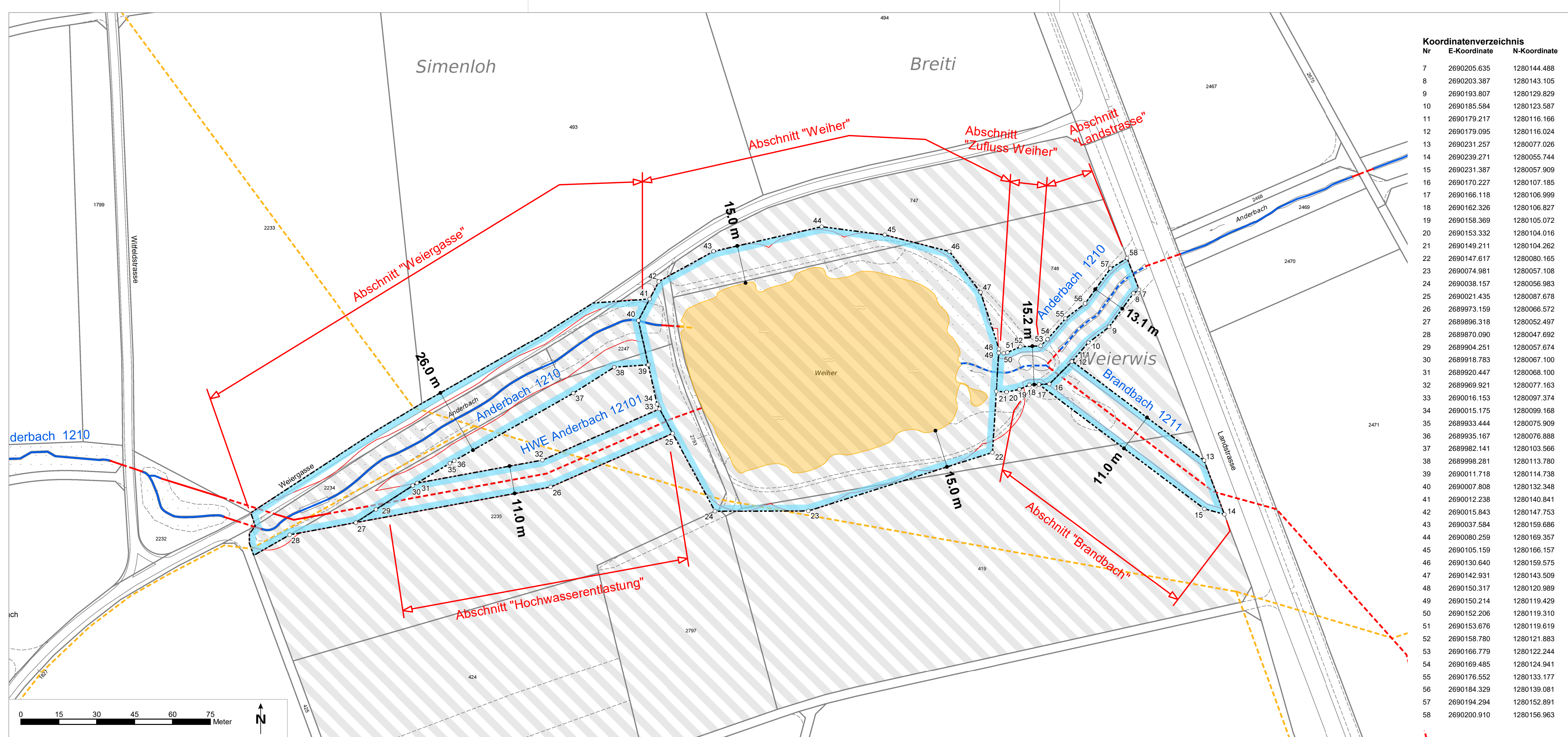
Anderbach [1210]
Abschnitte: "Landstrasse" / "Weiher" / "Weiergasse" / "Zufluss Weiher"
Brandbach [1211]
Abschnitt: "Landstrasse"
HWE Anderbach [12101]
Abschnitt: "Hochwasserentlastung"

Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
- Verzicht auf Gewässerraum (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV)
- Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

- rechtskräftiger/projektierter Gewässerraum (andere Festlegung)
- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- offen/eingedolt aktiver Wasserrechtskanal
- Bachnummer
- Anderbach Bachname
- aktiver Wasserrechtsweiher
- Kernzone
- Übrige Bauzonen
- Freihalte- und Erholungszonen
- Gebäude mit Denkmalschutz





Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15f HWSchV








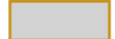



1 : 1'000 - Plan Nr. 2: Hofacker

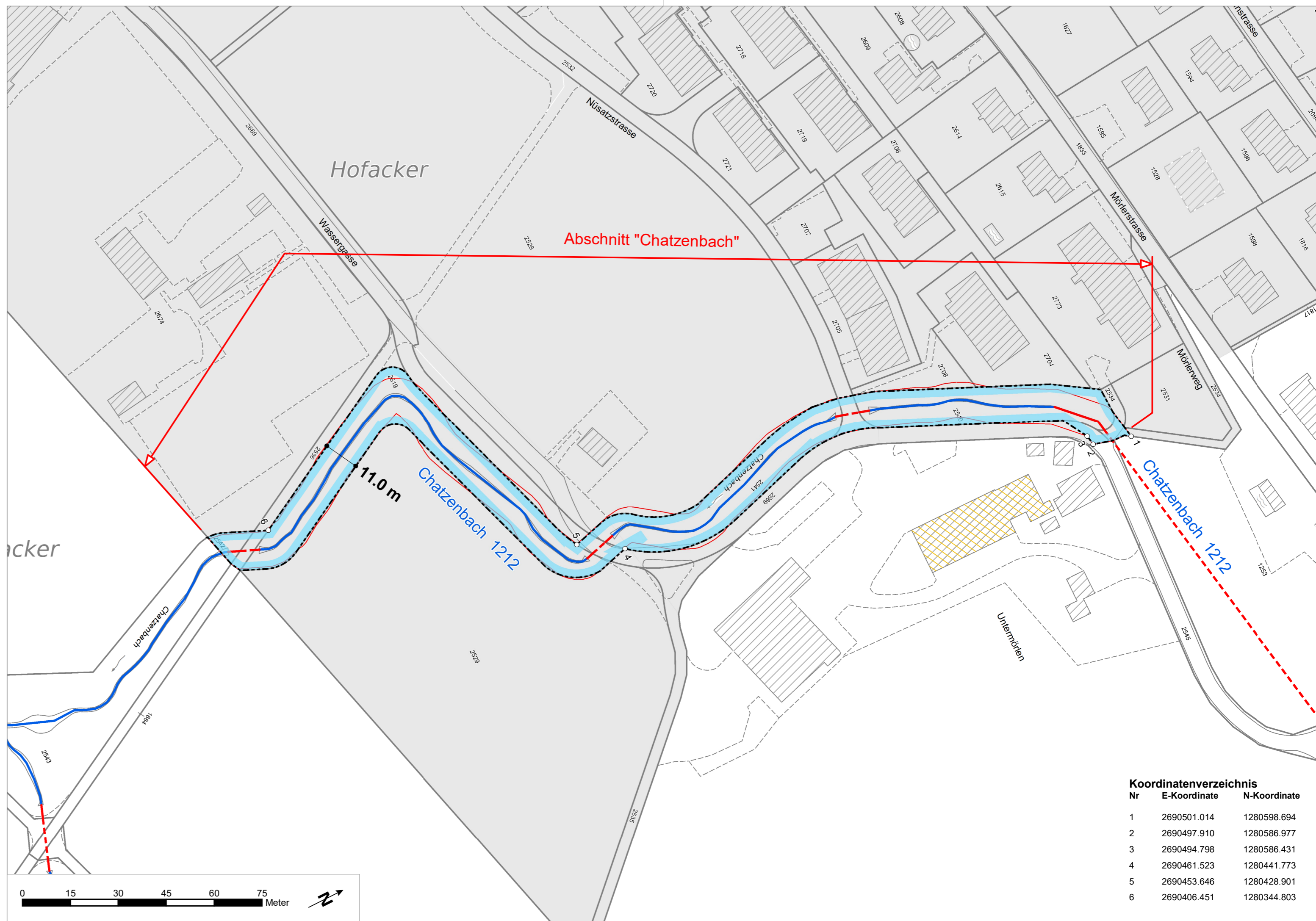
Chatzenbach [1212]
Abschnitt: "Chatzenbach"

Festlegungsinhalte

-  Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
-  Verzicht auf Gewässerraum (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV)
-  Koordinatenpunkte

Ergänzende Inhalte

-  rechtskräftiger/projektierter Gewässerraum (andere Festlegung)
-  offen/ingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/ingedolt ohne eigene Parzelle
-  offen/ingedolt aktiver Wasserrechtskanal
-  1200 Bachnummer
-  Anderbach Bachname
-  aktiver Wasserrechtsweiher
-  Kernzone
-  Übrige Bauzonen
-  Freihalte- und Erholungszonen
-  Gebäude mit Denkmalschutz



Koordinatenverzeichnis		
Nr	E-Koordinate	N-Koordinate
1	2690501.014	1280598.694
2	2690497.910	1280586.977
3	2690494.798	1280586.431
4	2690461.523	1280441.773
5	2690453.646	1280428.901
6	2690406.451	1280344.803



Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15f HWSchV

1 : 1'000 - Plan Nr. 3

Quantifizierung Fruchtfolgeflächen FFF

Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

Ergänzende Inhalte

- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- offen/eingedolt aktiver Wasserrechtskanal
- aktiver Wasserrechtsweiher
- 1200 Bachnummer
- Anderbach Bachname
- Überschneidung FFF mit Gewässerraum NK 1-5
- Überschneidung FFF mit Gewässerraum NK 6
- Fruchtfolgeflächen NK 1-5
- Fruchtfolgeflächen NK 6
- Kernzone
- Übrige Bauzonen
- Freihalte- und Erholungszonen
- Gebäude mit Denkmalschutz

